



Stans, 22. September 2015

Nr. 686

Baudirektion. Tiefbauamt. Kantonsstrasse KV7. Bauprojekt Instandsetzung Kantonsstrasse KV7 Wiesenbergstrasse, Abschnitt 1, Lourdesgrotte bis Fulplattencheer, Gemeinde Dallenwil. Genehmigung und Objektkredit. Antrag an den Landrat.

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Die Kantonsstrasse KV7 Wiesenbergstrasse stellt die Verbindung zwischen Dallenwil über Wiesenberg zum Ächerli bis zur Kantonsgrenze (Verbindung nach OW) dar. Sie dient u.a. der Erschliessung des Wirzweli und von Wiesenberg sowie diverser Liegenschaften und Höfe und für die Nutzung der Forst-, Bau- und Landwirtschaft.

Die Wiesenbergstrasse und insbesondere die Kunstbauten sind in einem sehr schlechten Zustand. Die Nutzungsdauer ist erreicht bzw. überschritten. Der schlechte bauliche Zustand beeinträchtigt die Sicherheit erheblich. Der auffällige Zustand erfordert dringend eine Instandsetzung.

1.2 Erschliessungskonzept Wirzweli/Wiesenberg

Der Landrat hat am 19. Dezember 2012 dem Erschliessungskonzept von Wiesenberg/Wirzweli des Regierungsrates mit zwei Seilbahnen und einer nicht wintersicheren und mit 32 t befahrbaren Strasse zugestimmt.

1.3 Generelles Projekt

Am 18. Dezember 2013 genehmigte der Landrat das Generelle Projekt Instandstellung Wiesenbergstrasse (Lourdesgrotte bis Abzweigung Wirzweli) 2013 basierend auf der Zustandserfassung von 2003.

1.3.1 Technische Rahmenbedingungen

Die wichtigsten Festlegungen des Generellen Projektes sind:

- Es wird kein Ausbau, sondern nur eine systematische Instandstellung der baufälligen Wiesenbergstrasse realisiert. Dabei soll die Tragfähigkeit wiederhergestellt werden. Die Lawinensicherheit wird nicht hergestellt.
- Die Kantonsstrasse wird als einspurige Bergstrasse beibehalten.
- Das geometrische Normalprofil mit einer Strassenbreite von 3.60 m ermöglicht das Kreuzen von Personenwagen (PW)/Velo sowie in Geraden das Kreuzen von Lastwagen (LW)/Fussgänger.
- Die Kurvenverbreiterungen erfolgen nur für den Begegnungsfall PW/Velo sowie für einen 10 m langen Lastwagen ohne Kreuzen mit Fussgänger.

- Für das Kreuzen von PW/PW werden auf Sichtdistanz durchgehend Ausweichstellen vorgesehen. Das Kreuzen von Lastwagen ist nur über längere Abschnitte gewährleistet, was längere Rückwärtsfahrten erfordert.
- Die bestehende Linienführung in den Abschnitten 1-3 wird beibehalten. In den Abschnitten 4-5 ist der Variantenvergleich auf Stufe Vorprojekt zu vertiefen.
- Die bestehenden Gefälle werden beibehalten. In Neubauabschnitten hat das maximale Gefälle 12% nicht zu übersteigen.

1.3.2 Betrieb der Strasse

Das Betriebsregime auf der Kantonsstrasse KV7 wird mit Ausnahme der Gewichtsbegrenzung beibehalten, welches folgende Element umfasst:

- Die Länge der zugelassenen Fahrzeuge beträgt max. 10 m;
- die Fahrzeugbreite ist auf max. 2.5 m begrenzt (Schneepflugbreite = 3.50 m);
- Anhängerverbot (Ausnahme Anhänger an Kleinfahrzeugen unter 10 m Gesamtlänge);
- Die maximal zulässige Nutzlast beträgt 32 t auf den Instand gestellten Abschnitten;
- Generelles Winterfahrverbot mit Ausnahmebewilligungen für Anwohner und Anstösser und Lieferanten (Begründung fehlenden Parkplätzen sowie Tourismus; insbesondere Wintersportler sollen mit den Bahnen befördert werden);
- Keine Schwarzräumung durch den Kanton;
- Grundsätzliche Geschwindigkeit ausserorts 80 km/h, wobei gemäss Strassenverkehrsgesetz die gefahrene Geschwindigkeit bei einspurigen Strassen auf die jeweilige halbe Anhaltesichtweite begrenzt ist.

1.3.3 Betrieb während Bauarbeiten

Die Betriebszeiten wurden mit Vertretern der Betroffenen abgestimmt und wie folgt gemeinsam festgelegt:

- Jahresbauzeit: Mitte Mai bis Ende Oktober (ca. 5.5 Mt./J),
- Wochenbauzeit: Montag bis Freitag jeweils 07.00 h – 12.00 Uhr / 13.00 h - 17.30 Uhr.

Während den Bauzeiten im Sommer stehen den Grundeigentümern die Strassenverbindung über das Ächerli sowie die Luftseilbahnen Dallenwil-Wiesenberg und Dallenwil-Wirzweli zur Verfügung.

1.3.4 Kreditfreigabe

Die Planung und Realisierung für die Instandsetzung der Wiesenbergstrasse erfolgt in fünf Abschnitten zu je fünf Jahren, während rund 25 Jahren. Die jährlichen Kosten für die Bauarbeiten betragen rund CHF 1.5 Mio. (Gesamtkosten Realisierung 39.6 Mio., Preisbasis 2006). Für jeden Abschnitt ist eine separate Genehmigung für die Projektierung des Bauprojektes und die Realisierung vorgesehen.

Der Planungskredit von CHF 650'000 für den 1. Abschnitt „Lourdesgrotte bis Fulplattencheer“ wurde vom Landrat am 18. Dezember 2013 genehmigt. Nach der Planer-Submission wurde am 19. Dezember 2014 das Ingenieurbüro Bigler AG in Altdorf mit den Planungsarbeiten für das Bauprojekt beauftragt.

1.4 Bauprojekt Abschnitt 1: Lourdesgrotte bis Fulplattencheer

Das Instandsetzungsprojekt Wiesenbergstrasse wurde als Bauprojekt ausgearbeitet und wird dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet.

1.4.1 Linienführung

Der instandzusetzende Abschnitt 1 wird in 4 Bauetappen (1.1-1.4) unterteilt. Die Länge beträgt rund 1'500 m. Das Instandsetzungsprojekt folgt der bestehenden Linienführung der Wiesenbergstrasse. Die geometrischen Randbedingungen gemäss Generellem Projekt werden eingehalten. So ist die normale Strassenbreite 3.60 m.

Die Ausweichstellen für PW/PW können mehrheitlich mit den erforderlichen Kurvenverbreiterungen für Lastwagen kombiniert werden, insbesondere in den zahlreichen Wendekurven dieses Abschnittes. Das Kreuzen von LW/LW wird an fünf Stellen ermöglicht. Für diese sowie für eine Wendekurve muss die Strasse lokal verbreitert werden. An verschiedenen Stellen kann die bestehende Strassenbreite reduziert werden. Im Bereich der reduzierten Strassenbreite kann das fehlende Bankett ohne Kunstbauten angeordnet werden.

1.4.2 Entwässerung

Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt grundsätzlich mittels bergseitigem Quergefälle von 3% in Geraden bzw. 5% in Kurven in die bergseitig angeordnete und vervollständigte Entwässerungsleitung. Die erforderlichen Schlammsammler mit Tauchbogen werden ca. alle 50 m angeordnet. Das Wasser wird gesammelt und in den Steinibach geleitet. Die bestehende Strassenentwässerung wird übernommen und wo nötig instandgesetzt. Um den Strassenkörper zu entwässern, werden in einzelnen Bereichen bergseitig Sickerleitungen erstellt.

Die Hauptstränge der bestehenden Drainageleitungen werden instandgestellt. Die Sauger sind durch die Grundeigentümer zu sanieren.

1.4.3 Kunstbauten

Die bestehenden 32 Kunstbauten im Abschnitt 1 weisen einen unterschiedlichen Zustand auf und wurden auf 32 t statisch überprüft. Wo es die Linienführung und die Tragsicherheit zulassen, werden die bestehenden Kunstbauten übernommen. Die grossen bergseitigen Kunstbauten mit fortgeschrittener Alkaliaggregation können erhalten werden, da die Untersuchungen ergeben haben, dass die Zersetzung noch nicht sehr tief fortgeschritten ist. Sieben Stützkonstruktionen werden neu erstellt. Alle Bauwerke werden mit Drainageleitungen oder Entlastungsbohrungen entwässert.

Um den Hang möglichst zu entlasten, werden die neuen Stützbauwerke in Richtung Hang gelegt. Die neuen Stützmauern werden wie bisher aus Kostengründen auf Mikropfählen abgestellt und verankert. Da der Rutschhorizont zu tief liegt, werden die Kunstbauten in diesem Abschnitt schwimmend konstruiert. Die bergseitigen einsichtigen Bauwerke werden mit einer Natursteinverkleidung versehen und so an die bestehenden Mauern angeglichen. Talseitig und im bewaldeten Abschnitt erfolgt keine Steinverkleidung. Dieses Vorgehen ist mit den Fachstellen IVS (Inventar der Verkehrswege der Schweiz) und Landschaftsschutz abgesprochen.

1.4.4 Baubetrieb, Umfahrung

Durch Betroffene wurde der Vorschlag eingebracht, die ersten drei Bauetappen über die Wissifluestrasse und die Strasse beim Heinzli zu umfahren. Beim Flüeligraben müsste dazu eine Furt erstellt und die Baupisten müssten angepasst werden. Durch diese Umfahrung könnten die Bauzeiten und Bauabläufe ohne die Zeitfenster für den Verkehr am Mittag und

nachts optimiert werden. Die Kosten für die Umfahrung betragen CHF 820'000.- und liegen damit höher als die Einsparungen durch den optimierten Bauablauf (CHF 650'000.-). Für die Benutzung der Umfahrung ist die Zustimmung der Flurgenossenschaft und der Ürtekorporation erforderlich.

Aufgrund der Mehrkosten wird die Umfahrung nicht ins Projekt aufgenommen.

1.4.5 Kostenvoranschlag Bauprojekt Abschnitt 1

Als Preisbasis gilt der April 2015, alle Beträge sind inkl. MWST (8.0%) angegeben. Die Genauigkeit der Kostenangaben beträgt +/- 10%.

Gliederung Kosten Abschnitt 1	Betrag in CHF, inkl. MSWT
Strassenbau	2'700'000.-
Kunstabauten	2'300'000.-
Planung, Bauleitung, Baunebenkosten	850'000.-
Landbelegung/Landerwerb/Geometer/Unvorhergesehenes	700'000.-
Gesamtkosten Bauprojekt 2015	6'550'000.-

Gliederung Kosten Abschnitt 1, Variante <u>mit</u> Umfahrung	Betrag in CHF, inkl. MSWT
Strassenbau	2'700'000.-
Kunstabauten	2'300'000.-
Planung, Bauleitung, Baunebenkosten	850'000.-
Landbelegung/Landerwerb/Geometer/Unvorhergesehenes	700'000.-
Verkehrsführung (Umfahrung Abschnitt 1)	820'000.-
Ersparnis Wegfall Bauerschwernisse durch Zeitfenster für Zufahrt	-650'000.-
Gesamtkosten Bauprojekt 2015	6'720'000.-

1.4.6 Landerwerb

Für die Realisierung des Instandsetzungsprojekts Wiesenbergstrasse werden zusätzliche Flächen Land definitiv beansprucht sowie temporär beanspruchten Flächen für Installationen, Logistik, Bauarbeiten usw. Die beanspruchten Flächen verteilen sich unterschiedlich auf die jeweiligen Parzellen entlang der Wiesenbergstrasse. Die Flächen in den Teilabschnitten 1.1 bis 1.3 werden landwirtschaftlich genutzt, im Teilabschnitt 1.4 müssen vor allem Waldflächen beansprucht bzw. gerodet werden. Die jeweiligen Grundeigentümer werden entsprechend entschädigt, für die gerodeten Waldflächen werden Ersatzaufforstungen vorgenommen.

2 Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 22f des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG; NG 622.1) entscheidet der Landrat auf Antrag des Regierungsrates über die allgemeine Linienführung sowie den Regelquerschnitt von auszubauenden Kantonsstrassen. Beim vorliegenden Bauprojekt handelt es sich um ein generelles Projekt gemäss Art. 22d ff. StrG; es wird gemäss Norm SIA 103 als Bauprojekt bezeichnet. Dem Landrat wird deshalb bean-

trägt, das Bauprojekt Instandsetzung Kantonsstrasse KV7 Wiesenbergstrasse, Abschnitt 1, Lourdesgrotte bis Fulplattencheer, zu genehmigen.

Nach Art. 41 StrG beschliesst bei Bruttokosten über Fr. 400'000.- der Landrat über den Ausbau bestehender Kantonsstrassen. Dem Landrat wird deshalb beantragt, dem Objektkredit von CHF 6'550'000.- inkl. MWST (Preisbasis April 2015) zuzustimmen.

2.2 Bauetappen

Der Baubeginn ist Mitte Mai 2016 vorgesehen. Im Sommerhalbjahr 2016 werden erste Vorarbeiten ausgeführt. Der Abschnitt 1 wird anschliessend in den Sommerhalbjahren 2017-2020 in vier Bauetappen realisiert. Damit wird die vorgesehene Gesamtbauzeit von fünf Jahren eingehalten.

Die Bauabläufe und das Verkehrsregime werden so gestaltet, dass eine Zufahrt zu den einzelnen Liegenschaften, Weilern und Höfen ausserhalb der definierten Bauzeiten gewährleistet ist. Die betroffenen Grundeigentümer werden auch bei der weiteren Projektierung mit einbezogen und deren Anliegen nach Möglichkeit berücksichtigt.

2.3 Kostenvoranschlag Generelles Projekt und Teuerung

Die Gesamtkosten des Generellen Projekts für den Abschnitt 1 belaufen sich auf CHF 6'481'000.- (Preisbasis 2006). Die Teuerung für den Zeitraum von April 2006 bis April 2015 beträgt gemäss dem Schweizerischen Baupreisindex 16.5%, welche zu den Kosten dazu zu rechnen ist.

Die Preisbasis des Generellen Projektes ist April 2006. Die Genauigkeit dieser Kostenschätzung beträgt +/- 20%. Die nachfolgenden Beträge sind inkl. 8% MWST angegeben.

Kosten	Betrag in CHF, inkl. MSWT
Gesamtkosten Generelles Projekt	6'481'000.-
Teuerung: Mittel der Baupreisindizes Neubau Strassen und Unterführungen (Betonbau)	
April 2006 = 90.1/92.0	
April 2015 = 107.7/104.4	
Faktor = 1.165	
Prozent = 16.5%	
	6'481'000 x 0.165 = 1'069'365.-
Generelles Projekt Kostenschätzung für Abschnitt 1 inkl. Teuerung	7'550'000.-

2.4 Finanzierung und Kostenteiler

Der Kostenvoranschlag des Generellen Projekts 2013 für die Gesamtkosten beläuft sich auf CHF 6'481'000.- (Preisbasis April 2006). Verrechnet man die aufgelaufene Teuerung gemäss Schweizerischem Baupreisindex bis April 2015 (Faktor 1.165) mit der damaligen Gesamtsumme, so belaufen sich die bewilligten Gesamtkosten auf CHF 7'550'000.-. Die aktuellen, teuerungsbereinigten Gesamtkosten des Bauprojekts 2015, Abschnitt 1, belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf CHF 6'550'000.-. Die Gesamtkosten des Bauprojekts 2015, Abschnitt 1, liegen somit unter den veranschlagten Kosten des Generellen Projekts 2013.

Die Planungskosten für die Ausarbeitung des Bauprojekts, des Ausführungsprojekts sowie der Bauleitung sind durch den Objektkredit für die Planung (Planungskredit) in Höhe von CHF 650'000.- abgedeckt. Der Objektkredit für die Planung wurde durch den Landrat am

18. Dezember 2013 genehmigt. Für die bevorstehenden Bauarbeiten wird nun ein Objektkredit von CHF 6'550'000.- inkl. MWST beantragt.

Die Objektkredite für die Planung sowie für die Bauarbeiten werden in der Investitionsrechnung geführt.

Die KV7 Wiesenbergstrasse bzw. das entsprechende Grundstück befindet sich im Eigentum des Kantons Nidwalden und liegt im Ausserortsbereich der Gemeinde Dallenwil. Somit hat die Gemeinde Dallenwil gemäss Art. 75 Abs. 1 und 78 StrG keinen Beitrag zu leisten. Allfällige weitere Beiträge oder Subventionen, z.B. durch den Bund können keine geltend gemacht werden.

2.5 Terminprogramm Abschnitt 1

- Regierungsratsbeschluss zu Bauprojekt	22.09.2015
- Landrat Genehmigung Bauprojekt und Kredit	16.12.2015
- Projektauflage	04.01.2016 – 03.02.2016
- Einwendungsverhandlungen	03.02. – 03.03.2016
- Einwundungsentscheid und Baubeschluss RR	22.03.2016
- Landerwerb	22.03. – 30.06.2016
- Realisierung Umfahrung	Mai – Okt. 2016
- Vorbereitungsarbeiten Bauprojekt	Juli – Okt. 2016
- Submission Baumeister	Jan.-April 2016
- Ausführungsprojekt durch Projektverfasser	Jan.-Mai 2016
- Bauetappe 1.1	Mitte Mai – Ende Okt. 2017
- weitere Bauetappen 1.2-1.4	jeweils Mitte Mai – Ende Okt. 2018-2020

2.6 Mitberichtsverfahren

Zum vorliegenden Bauprojekt wurden die betroffenen Ämter und Fachstellen sowie die Gemeinde Dallenwil zum Mitbericht eingeladen. Die einzelnen Stellungnahmen wurden per 31. August 2015 fristgerecht bei der Baudirektion eingereicht.

Es wurden verschiedene Hinweise und Bemerkungen sowie einzelne kleinere Korrekturen zum Bauprojekt gemacht. Sämtliche Hinweise, Bemerkungen und Korrekturen werden norm- und fachgerecht mit der Ausarbeitung des Auflage- bzw. Ausführungsprojekts eingearbeitet und entsprechend der Vorgabe umgesetzt.

2.7 Mitbericht Finanzdirektion

Der Landrat hat am 18. Dezember 2013 das generelle Projekt mit Gesamtkosten in der Höhe von 39.6 Mio. Franken genehmigt und festgelegt, dass für jeden Abschnitt ein einzelner Objektkredit zu beantragen ist. Gleichzeitig wurde ein Objektkredit von 650'000 Franken für die Planung der ersten Etappe bewilligt.

In der Investitionsplanung im Rahmen des Budgets 2016 sind unter der Investitionsnummer I1135 „KV 7, Dallenwil, Instandsetzung Wiesenbergstr. 1. Etappe“ folgende Beträge (in TCHF) enthalten:

Konto	Budget 2016	FP 2017	FP 2017	IP 2018	IP 2019	IP 2020	IP 2021	Total
5010.02	500	1'300	1'300	1'300	1'300	1'300	800	6'500

Bezüglich der Berechnung der Teuerung geben wir zu beachten, dass gemäss Kapitel 2.2 die Teuerung bereits 16.5 Prozent beträgt. Im Mitbericht RRB Nr. 655 vom 24. September 2013 hat die Finanzdirektion bereits darauf hingewiesen, dass die Teuerung gegenüber 2006 11.4 Prozent beträgt. Die Kostenschätzung von 39.6 Mio. Franken erfolgte auf der Preisbasis September 2006 mit einer Kostengenauigkeit von +/- 25 %. Bei einer Realisierungszeit von rund 26 Jahren dürfte die Teuerung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtkosten haben.

Diese Feststellung ist insofern zu beachten, dass gemäss Art. 44 Abs.4 kFHG für teuerungsbedingte Mehrkosten kein Zusatzkredit eingeholt werden muss, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisklausel enthält.

Beschluss

1. Das Bauprojekt Instandsetzung Kantonsstrasse KV7 Wiesenbergstrasse, Abschnitt 1, Lourdesgrotte bis Fulplattencheer, Gemeinde Dallenwil, vom Juli 2015 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über das Bauprojekt Instandsetzung Kantonsstrasse KV7 Wiesenbergstrasse, Abschnitt 1, Lourdesgrotte bis Fulplattencheer, Gemeinde Dallenwil, vom Juli 2015 zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinde Dallenwil (postalisch und elektronisch)
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Amt für Wald und Energie
- Amt für Umwelt
- Amt für Landwirtschaft
- Baudirektion
- Amt für Raumentwicklung
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Tiefbauamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

